

Präsidialdepartement

Kultur: Kulturkommission: Verordnung über die Kulturkommission; Totalrevision, 2. Lesung

I Sachverhalt

Die Kulturkommission der Stadt Zug ist seit Februar 2000 im Amt und unterstützt mit beratender Stimme die Abteilung Kultur und den Stadtrat in der Kulturförderung. Die Kommissionsmitglieder beurteilen die Gesuche von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen und setzen durch ihre Empfehlungen Impulse für die städtische Kulturpolitik.

In der Sitzung vom 5. September 2023 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug mit Beschluss Nr. 1773 das Kulturförderungsreglement im Rahmen der 2. Lesung verabschiedet. Die Kommission wird im Kulturförderungsreglement wie folgt normiert:

§ 11 Kulturkommission

¹ *Der Stadtrat setzt eine beratende Fachkommission ein mit folgenden Aufgaben:*

- a) Beratung des Stadtrates in allen kulturellen Belangen;*
- b) Beurteilung der Förderungswürdigkeit von kulturellen Vorhaben;*
- c) Prüfung von Gesuchen über Beiträge von mehr als CHF 10'000 sowie Antragstellung an das Präsidialdepartement oder den Stadtrat;*
- d) Einbringen von Fachwissen aus der Kulturszene.*

² *Die Kulturkommission besteht aus sieben Mitgliedern, welche Fachwissen aus verschiedenen Kultursparten einbringen. Sie ist politisch zusammengesetzt.*

³ *Die Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gilt eine Amtsdauerbeschränkung von acht Jahren.*

⁴ *Der Stadtrat bestimmt das Präsidium.*

Die Verordnung über die Organisation der Kulturkommission vom 22. Februar 2000 ist mit der neuen Gesetzesgrundlage nicht kongruent und deshalb zu überarbeiten und mit dem Kulturförderungsreglement in Einklang zu bringen.

Die Abteilung Kultur und der Rechtsdienst haben dem Präsidialdepartement am 7. Februar 2024 einen ersten Vorschlag der überarbeiteten Verordnung über die Kulturkommission unterbreitet. Die im Austausch mit André Wicki erarbeitete Fassung des Präsidialdepartements vom 8. April wurde am 14. Mai im Rahmen der ersten Lesung vom Stadtrat verabschiedet.

II Änderungen gegenüber der Fassung der 1. Lesung der Verordnung über die Kulturkommission im Stadtrat

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 14. Mai verabschiedete der Stadtrat die Verordnung über die Kulturkommission in der 1. Lesung und beauftragte das Präsidialdepartement ihm die Verordnung im Rahmen der 2. Lesung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Gegenüber der ersten Lesung wurden keine Änderungsanträge gestellt.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Kulturkommission wird in der Fassung gemäss 1. Lesung vom 14. Mai 2024 zum Beschluss erhoben.
2. Die Verordnung über die Organisation der Kulturkommission vom 22. Februar 2000 (SRS 1.6.3-1) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mitteilung an:
 - Kulturkommission (durch Abteilung Kultur)
 - Alle Departemente
 - Kultur
 - Rechtsdienst
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 28. Mai 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Kulturförderungsreglement
- Verordnung über die Organisation der Kulturkommission (2000)
- Verordnung über die Kulturkommission (Fassung der 1. Lesung)
- Verordnung über die Kulturkommission (Fassung der 2. Lesung)